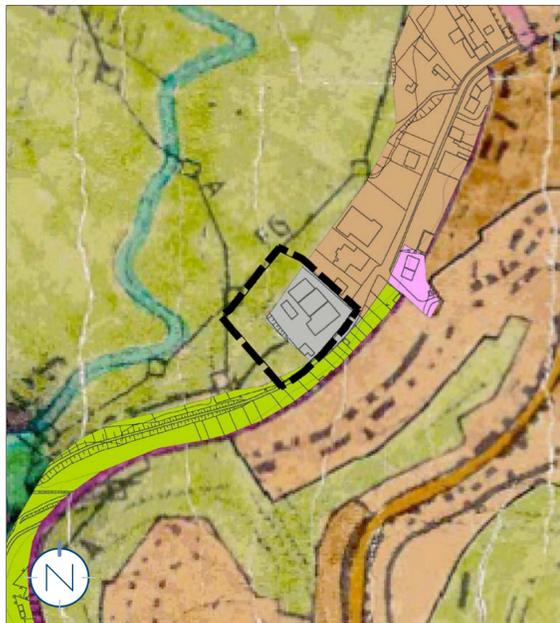
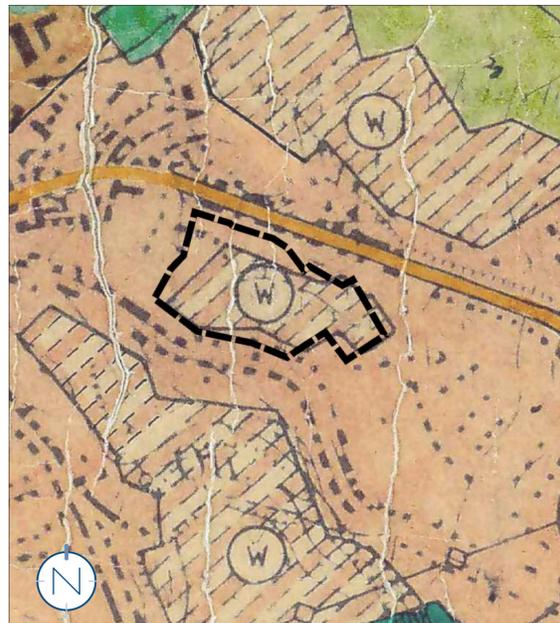


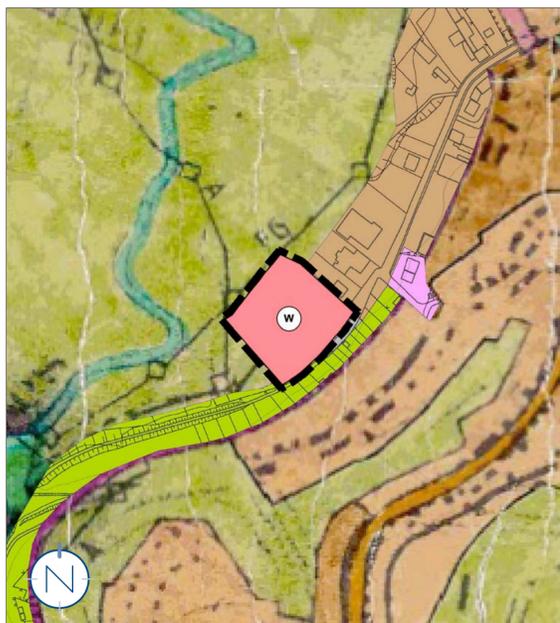
**BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
IM GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG**



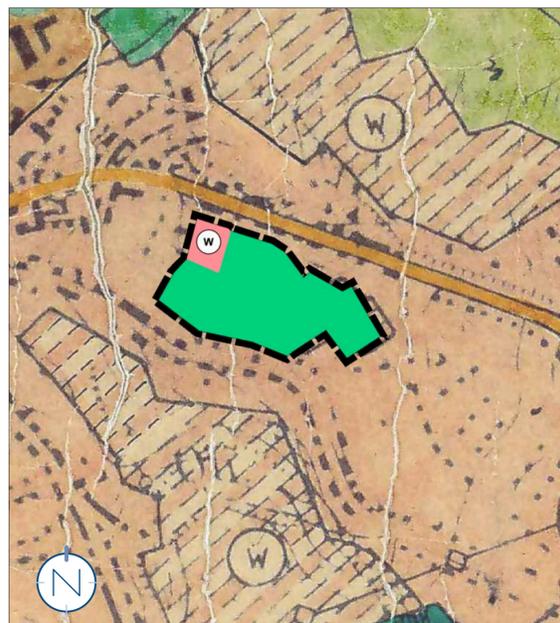
**BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
IM GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG**



**GEPLANTE DARSTELLUNG DER TEILÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**



**GEPLANTE DARSTELLUNG DER TEILÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

-  GELTUNGSBEREICHE DER TEILÄNDERUNG
-  WOHNBAUFLÄCHEN (ALT)
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
-  WOHNBAUFLÄCHEN PLANUNG (ALT)
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
-  GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (ALT)
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
-  FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (ALT)
(§ 5 ABS. 2 NR. 9A BAUGB)

-  **WA** WOHNBAUFLÄCHE
(§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
-  GRÜNFLÄCHE (ALT)
(§ 5 ABS. 2 NR. 5 BAUGB)
-  GRÜNFLÄCHE
(§ 5 ABS. 2 NR. 5 BAUGB)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur 26. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 133 „Ehemaliges Sägewerk Wiebelskirchen“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die 26. Teiländerung durchzuführen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der 26. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 133 „Ehemaliges Sägewerk Wiebelskirchen“ beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der 26. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 133 „Ehemaliges Sägewerk Wiebelskirchen“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Stadtrat hat am _____ die 26. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 133 „Ehemaliges Sägewerk Wiebelskirchen“ beschlossen.

Neunkirchen, den _____

Der Oberbürgermeister

Az.: _____

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den _____

Neunkirchen, den _____

Der Oberbürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

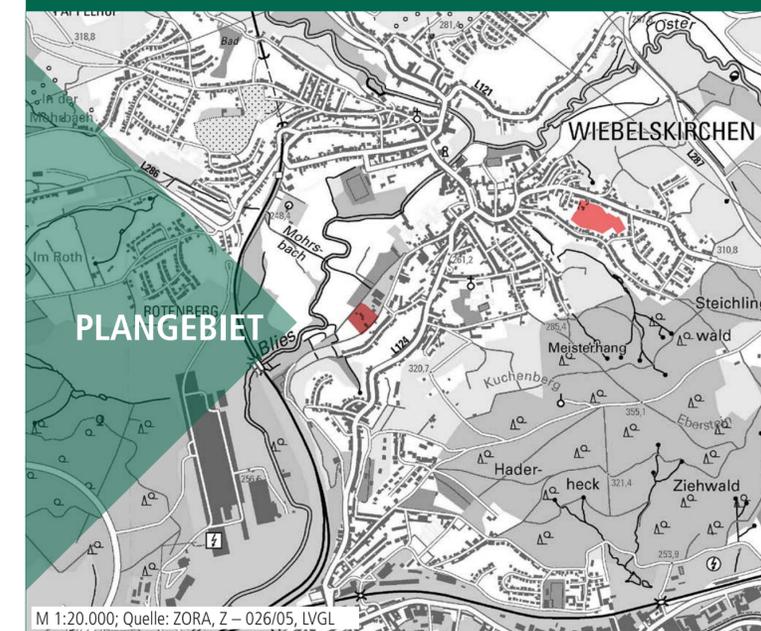
Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- § 12 des Kommunalselfverwaltungssetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119).

- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

„Ehemaliges Sägewerk Wiebelskirchen“

26. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 133 in der Kreisstadt Neunkirchen, Stadtteil Wiebelskirchen



M 1:20.000; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL

Bearbeitet im Auftrag der
Kreisstadt Neunkirchen
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Stand der Planung: 16.04.2024

ENTWURF

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Maßstab 1:5.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 100 500 1000

